

# AGB UTILO | DIPL.-ING. CHRISTIAN OSTERRIEDER-SCHLICK

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwareentwicklung (Mobil- & Web-Apps)

Stand: April 2026 — Überarbeitete Fassung

## 1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Verträge und Leistungen von DI Christian Osterrieder-Schlick.

**Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 UGB.**

### 1.1

Art und Umfang der von DI Christian Osterrieder-Schlick zu erbringenden Leistungen richten sich ausschließlich nach den Pflichtenheften oder Aufgabenbeschreibungen des Auftraggebers, die dem Angebot bzw. dem Vertrag zugrunde liegen müssen.

### 1.2

Hiervon abweichende Bestimmungen (Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder geänderte, erweiterte Leistungen) werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn dies ausdrücklich und schriftlich (auch per E-Mail) vereinbart ist.

## 2. Vertragsausführung

### 2.1

Die Verantwortung für die Art und Weise der Vertragsausführung (Konzepte, Design, Methoden und Verfahren) liegt bei DI Christian Osterrieder-Schlick. Dies gilt insbesondere, wenn bezüglich der Gestaltung und Darstellung von Leistungen keine Vorgaben des Auftraggebers vorliegen. Spätere Reklamationen des Auftraggebers können nur dann behoben werden, wenn dieser für den erforderlichen Mehraufwand aufkommt. DI Christian Osterrieder-Schlick wird sich stets bemühen, den Wünschen des Auftraggebers Rechnung zu tragen.

### 2.2

DI Christian Osterrieder-Schlick ist berechtigt, sich zur Vertragsausführung der Tätigkeit Dritter zu bedienen, bleibt aber dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet. Die Entscheidung, welche Mitarbeiter im Rahmen der Vertragsausführung eingesetzt werden, liegt bei DI Christian



Osterrieder-Schlick.

### 2.3

DI Christian Osterrieder-Schlick ist berechtigt, bei der Leistungserbringung KI-gestützte Werkzeuge und Softwaretools (z. B. GitHub Copilot, KI-basierte Code-Assistenten) einzusetzen. Die Verantwortung für die Qualität und Funktionsfähigkeit der Leistung verbleibt bei DI Christian Osterrieder-Schlick.

### 2.4

Der Auftraggeber darf während der Laufzeit des Vertrages für die von DI Christian Osterrieder-Schlick übernommenen Aufgaben andere Unternehmen nur nach vorheriger Abstimmung mit DI Christian Osterrieder-Schlick hinzuziehen.

## 3. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

### 3.1

Der Auftraggeber verpflichtet sich, DI Christian Osterrieder-Schlick kostenlos jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere die für die Vertragsausführung benötigten Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Vertragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des Betriebsverfassungs- und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes trägt der Auftraggeber.

### 3.2

Der Auftraggeber sorgt (bei Ausführung des Auftrages im Unternehmen des Auftraggebers) auf Wunsch von DI Christian Osterrieder-Schlick für angemessene Arbeitsmöglichkeiten im Unternehmen und gibt DI Christian Osterrieder-Schlick von allen Unterlagen, Vorgängen und Umständen Kenntnis, die für die Vertragsausführung von Bedeutung sind.

## 4. Termine

### 4.1

Leistungstermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn diese im Angebot oder im Vertrag von DI Christian Osterrieder-Schlick ausdrücklich festgelegt bzw. anerkannt wurden.



#### 4.2

DI Christian Osterrieder-Schlick ist zu Teilleistungen berechtigt, wenn das Angebot oder der Vertrag selbständige Leistungsabschnitte vorsieht.

#### 4.3

Unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Arbeitskämpfe, Pandemien, Lieferkettenprobleme sowie sonstige Ereignisse, auf die DI Christian Osterrieder-Schlick keinen Einfluss hat, entbinden DI Christian Osterrieder-Schlick für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Laufende Leistungsfristen verlängern sich in solchen Fällen in angemessenem Umfang. Behindern unvorhergesehene Ereignisse die Leistung länger als 6 Monate, so können beide Parteien den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

### 5. Vorzeitige Auflösung des Vertrages

---

#### 5.1

Der Auftraggeber und DI Christian Osterrieder-Schlick können den Vertrag vor der Erbringung der vereinbarten Leistungen nur aus wichtigem Grund kündigen.

#### 5.2

Enden die Vertragsbeziehungen vorzeitig, hat DI Christian Osterrieder-Schlick Anspruch auf die Vergütung für die bis dahin geleistete Arbeit, unabhängig davon, ob es sich um einen Dienstleistungs- oder Festpreisauftrag handelt.

#### 5.3

Ist die vorzeitige Lösung der Vertragsbeziehungen vom Auftraggeber zu vertreten, erhält DI Christian Osterrieder-Schlick über die unter Ziffer 5.2 erwähnte Vergütung hinaus mindestens 35 % des für die noch nicht ausgeführten Leistungen vereinbarten Entgelts.

### 6. Leistung und Abnahme

---

#### 6.1

Die Leistung von DI Christian Osterrieder-Schlick gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Projektes schriftlich (auch per E-Mail) beanstandet. Dies gilt auch für vereinbarte Teilleistungen. Korrekturen oder Anpassungen nach diesem Zeitraum werden nach Aufwand an den Auftraggeber zum vereinbarten Stundensatz



verrechnet.

## 7. Vergütung

---

### 7.1

Die Honorarsätze für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, beruhen auf einem zwischen den Parteien vereinbarten Stundensatz bei einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von acht Stunden pro Arbeitstag und fünf Arbeitstagen pro Woche.

### 7.2

Für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, erteilt DI Christian Osterrieder-Schlick monatliche Zwischenrechnungen, sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart.

### 7.3

Die Vergütung umfasst alle Leistungen im Rahmen der Softwareentwicklung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Konzeption,
- Programmierung,
- Tests,
- Fehlerbehebung (Bugfixes),
- Wartung,
- Support,
- Schulungen,
- Erstellung von Dokumentationen.

Zusätzliche Leistungen, die über den ursprünglich vereinbarten Umfang hinausgehen, sowie Leistungen zur Fehlerbehebung werden nach dem jeweils gültigen Stundensatz abgerechnet.

### 7.4

Bei Festpreisaufträgen erstellt DI Christian Osterrieder-Schlick nach Vertragsabschluss eine Abschlagsrechnung in Höhe von 20 % des Auftragswertes. Nach vorher vereinbarten Meilensteinen werden weitere Zahlungen in Rechnung gestellt. Zum Projektabschluss werden die restlichen Leistungen in Rechnung gestellt.

### 7.5



Spesen und Reisekosten (sofern der Auftraggeber die Reise veranlasst hat) werden unabhängig von der Vertragsart monatlich in Rechnung gestellt. Spesen umfassen:

- Übernachtungskosten,
- Verpflegungskosten,
- Fahrtkosten.

#### 7.6

Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich als Nettopreise. Mehrwertsteuer wird in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### 7.7

Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang ohne Abzug zahlbar. Die Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber fälligen Honoraranforderungen von DI Christian Osterrieder-Schlick ist nur zulässig, wenn die Forderung des Auftraggebers durch DI Christian Osterrieder-Schlick unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.

#### 7.8

Befindet sich der Auftraggeber in Verzug, ist DI Christian Osterrieder-Schlick berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 456 UGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

#### 7.9

Bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen hat DI Christian Osterrieder-Schlick an den überlassenen Unterlagen und Materialien des Auftraggebers sowie den Ergebnissen der vertraglichen Leistungen ein uneingeschränktes Zurückbehaltungsrecht.

#### 7.10

Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten ist DI Christian Osterrieder-Schlick berechtigt, die vereinbarten Stundensätze und Vergütungen jährlich entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI 2020, herausgegeben von der Statistik Austria) anzupassen. Ausgangsbasis ist der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Indexwert. Die Anpassung erfolgt jeweils zum Jahrestag des Vertragsbeginns.

## 8. Urheberrechte und Nutzungsrechte



## 8.1

Die Leistungen von DI Christian Osterrieder-Schlick unterliegen dem Urberschutzgesetz. Sie dürfen nur in dem vertraglich vereinbarten Umfang durch den Auftraggeber eingesetzt werden (einfaches Nutzungsrecht). Jede weitergehende Verwendung bzw. die Weitergabe der Ergebnisse an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von DI Christian Osterrieder-Schlick.

## 8.2

DI Christian Osterrieder-Schlick hat das Recht, auf den erstellten Produkten als Urheber genannt zu werden, sofern der Vertrag dies nicht ausdrücklich ausschließt.

## 8.3

Das Urheberrecht bezieht sich auf:

- das Konzept (Pflichten- oder Lastenheft),
- den Sourcecode,
- den Aufbau bzw. die Struktur der Anwendungen,
- die Gestaltungsprinzipien.

Veränderungen durch den Auftraggeber (weder im Original noch in einer Reproduktion) sind nicht zulässig. DI Christian Osterrieder-Schlick hat das Recht, diese Komponenten im vollen Umfang weiterzuverwenden.

## 8.4

Die Rechte an den Inhalten der Ergebnisse bleiben uneingeschränkt im Eigentum des Auftraggebers und dürfen von DI Christian Osterrieder-Schlick ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht verwendet werden. Der Auftraggeber hat das Recht, Inhalte in seinen Anwendungen alleine zu ändern.

## 8.5

Der Auftraggeber versichert DI Christian Osterrieder-Schlick, dass er das unbestrittene Nutzungsrecht an allen Unterlagen (Bilder, Logos etc.), die er zur Verfügung stellt, besitzt und DI Christian Osterrieder-Schlick von allen Regressansprüchen Dritter freistellt.

## 8.6

Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes besteht nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Wird die Herausgabe des Quellcodes vereinbart, erfolgt diese nach vollständiger Bezahlung aller offenen Forderungen. Der Auftraggeber erhält in diesem Fall ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht am Quellcode. Im Falle der Insolvenz von DI Christian Osterrieder-



Schlick kann der Auftraggeber die Herausgabe des projektbezogenen Quellcodes verlangen, sofern alle bis dahin fälligen Forderungen beglichen sind.

## 9. Gewährleistung

---

### 9.1

DI Christian Osterrieder-Schlick ist verpflichtet, die vertraglich übernommenen Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung sorgfältig auszuführen.

### 9.2

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen von DI Christian Osterrieder-Schlick zu prüfen und Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Projektabschluss, schriftlich (auch per E-Mail) mitzuteilen. Verborgene Mängel sind unmittelbar nach Entdeckung in gleicher Weise geltend zu machen.

- Für individuelle Softwareentwicklung verjährt der Gewährleistungsanspruch mit Ablauf von 6 Monaten nach Projektabschluss.
- Für Standardsoftware oder Standardleistungen gilt eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten.

Diese Regelung gilt entsprechend auch für Teilleistungen.

### 9.3

Bei berechtigten Mängelanzeigen hat der Auftraggeber Anspruch auf Beseitigung der Mängel durch DI Christian Osterrieder-Schlick (Nachbesserung). Gelingt es DI Christian Osterrieder-Schlick nicht, Mängel innerhalb einer angemessenen Frist von 30 Tagen zu beseitigen, oder sind weitere Nachbesserungsversuche für den Auftraggeber unzumutbar, kann der Auftraggeber eine Herabsetzung der Vergütung verlangen.

### 9.4

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

## 10. Haftungsbeschränkung

---

### 10.1

DI Christian Osterrieder-Schlick haftet für die von ihm zu vertretenden Schäden maximal in Höhe



des Auftragswertes.

## 10.2

Weitere Schadensersatzansprüche gegen DI Christian Osterrieder-Schlick sowie seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. positive Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung) – sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für:

- Vermögensschäden,
- indirekte Schäden,
- Folgeschäden.

Ausgenommen sind Fälle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 10.3

DI Christian Osterrieder-Schlick haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, DI Christian Osterrieder-Schlick hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. DI Christian Osterrieder-Schlick haftet ebenfalls nicht, wenn der Auftraggeber nicht sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Material mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

## 10.4

Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen DI Christian Osterrieder-Schlick verjähren in zwölf Monaten nach Entstehung des Anspruchs.

## 10.5

DI Christian Osterrieder-Schlick übernimmt keinerlei Haftung für die Inhalte und Aussagen, die mit den erstellten Ergebnissen (z. B. Internetseiten) publiziert werden. Der Auftraggeber stellt DI Christian Osterrieder-Schlick von allen Regressansprüchen Dritter frei.

## 11. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

### 11.1

Die Vertragsparteien (DI Christian Osterrieder-Schlick und Auftraggeber) sind verpflichtet, die ihnen unter dem Vertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die bei dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten (technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art) der jeweils anderen Vertragspartei erlangt werden,



vertraulich zu behandeln. Diese Informationen dürfen während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vertrages ohne vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei nicht verwertet, genutzt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages beschränkt.

## **11.2**

Die Verpflichtung gemäß Ziffer 11.1 bleibt für beide Vertragsparteien auch nach Beendigung dieses Vertrages für weitere fünf Jahre bestehen.

## **11.3 Datenschutz und Auftragsverarbeitung**

### **11.3.1**

Soweit DI Christian Osterrieder-Schlick im Rahmen der Vertragsabwicklung personenbezogene Daten des Auftraggebers oder dessen Kunden verarbeitet, handelt er als Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Parteien vereinbaren, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers und in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen erfolgt.

### **11.3.2**

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch DI Christian Osterrieder-Schlick eine rechtliche Grundlage hat (z. B. Einwilligung der betroffenen Personen, Vertragserfüllung oder berechtigtes Interesse). DI Christian Osterrieder-Schlick wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, falls er der Ansicht ist, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

### **11.3.3**

DI Christian Osterrieder-Schlick trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) zum Schutz der personenbezogenen Daten, insbesondere gegen unbefugten Zugriff, Verlust oder Veränderung. Auf Anfrage stellt DI Christian Osterrieder-Schlick dem Auftraggeber Informationen zu diesen Maßnahmen zur Verfügung.

### **11.3.4**

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten durch DI Christian Osterrieder-Schlick zu überprüfen, insbesondere durch Vorlage von Nachweisen oder Audits. DI Christian Osterrieder-Schlick wird den Auftraggeber bei der Erfüllung von Betroffenenrechten (z. B. Auskunftersuchen, Löschung) unterstützen, soweit dies im Rahmen der Auftragsverarbeitung erforderlich ist.



### 11.3.5

Bei Beendigung des Vertrages wird DI Christian Osterrieder-Schlick alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Auftragsverarbeitung verarbeitet wurden, auf Anfrage des Auftraggebers löschen oder zurückgeben, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

### 11.3.6

DI Christian Osterrieder-Schlick haftet nicht für datenschutzrechtliche Verstöße, die auf fehlerhaften oder unvollständigen Weisungen des Auftraggebers beruhen. Der Auftraggeber stellt DI Christian Osterrieder-Schlick von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung von Datenschutzbestimmungen resultieren, sofern DI Christian Osterrieder-Schlick keine eigene Pflichtverletzung vorliegt.

## 12. Treuepflicht

---

### 12.1

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Während der Auftragsabwicklung und innerhalb von 12 Monaten danach wird der Auftraggeber Mitarbeiter von DI Christian Osterrieder-Schlick weder bei sich einstellen noch in sonstiger Form bei sich oder einem abhängigen Unternehmen beschäftigen.

### 12.2

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien sowie für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Zusammenarbeit, Mitarbeiter und freie Mitarbeiter von DI Christian Osterrieder-Schlick weder für eigene oder fremde Unternehmen einzustellen, noch sonstwie zu beschäftigen oder durch Dritte abwerben zu lassen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 6 Monatsgehältern des betreffenden Mitarbeiters fällig.

## 13. Softwareprodukte

---

### 13.1

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Softwareprodukte zu vermieten oder zu verleihen. Mit dem Einsatz der Software, die sich in Installation bzw. Entgegennahme der Programmdatenträger dokumentiert, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Softwarelizenzvertrag einzuhalten. Dieser kann von DI Christian Osterrieder-Schlick vor der Auftragserteilung angefordert werden. Der



Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, auf die strikte Einhaltung der vorgegebenen Beschränkungen hinsichtlich der Verwertung, Benutzung oder Bearbeitung der Software zu achten.

### 13.2

Gewährleistung und Haftung für Softwareprodukte erstrecken sich darauf, dass das Produkt im Sinne der Programmbeschreibung grundsätzlich geeignet und von mittlerer Art und Güte ist. DI Christian Osterrieder-Schlick übernimmt keine Haftung für Software, die vom Auftraggeber geändert wurde.

### 13.3

Für die ordnungsgemäße Anwendung, Überwachung und die Folgen der Benutzung der Software ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die Sicherungsmaßnahmen gegen Datenverlust.

## 14. Open-Source-Software

---

### 14.1

Soweit im Rahmen der vertraglichen Leistungen Open-Source-Software (z. B. Bibliotheken, Frameworks oder Komponenten unter Lizenzen wie GPL, MIT, Apache etc.) verwendet wird, gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen der Open-Source-Projekte. DI Christian Osterrieder-Schlick informiert den Auftraggeber vorab über die Verwendung von Open-Source-Komponenten und stellt sicher, dass diese mit den vertraglichen Vereinbarungen vereinbar sind.

### 14.2

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Lizenzbedingungen der verwendeten Open-Source-Software einzuhalten, insbesondere:

- **Copyleft-Lizenzen (z. B. GPL):** Der Auftraggeber akzeptiert, dass bei Verwendung von GPL-lizenzierter Software der Quellcode der gesamten Anwendung unter bestimmten Umständen offengelegt werden muss.
- **Attribution-Lizenzen (z. B. MIT, Apache):** Der Auftraggeber verpflichtet sich, die geforderten Urhebervermerke und Lizenzhinweise in der Software und der Dokumentation anzubringen.
- **Nutzungsbeschränkungen:** Der Auftraggeber darf Open-Source-Komponenten nur im Rahmen der jeweiligen Lizenzbedingungen nutzen, ändern oder weitergeben.



### 14.3

DI Christian Osterrieder-Schlick haftet nicht für Schäden, die aus der Nichteinhaltung der Open-Source-Lizenzbedingungen durch den Auftraggeber resultieren. Der Auftraggeber stellt DI Christian Osterrieder-Schlick von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung von Open-Source-Lizenzpflichten entstehen.

### 14.4

Auf Wunsch des Auftraggebers stellt DI Christian Osterrieder-Schlick eine Liste der verwendeten Open-Source-Komponenten inklusive der jeweiligen Lizenzen zur Verfügung.

## 15. IT-Sicherheit und Datensicherung

---

### 15.1

DI Christian Osterrieder-Schlick trifft angemessene Maßnahmen, um die IT-Sicherheit der im Rahmen des Vertrages genutzten Systeme zu gewährleisten, insbesondere durch:

- Regelmäßige Updates und Patches,
- Zugangskontrollen,
- Verschlüsselung sensibler Daten,
- Schutz vor Malware und unbefugtem Zugriff.

### 15.2

Der Auftraggeber ist für die Sicherung seiner eigenen Daten verantwortlich. DI Christian Osterrieder-Schlick empfiehlt dem Auftraggeber, regelmäßig Backups anzulegen, und haftet nicht für Datenverlust, der auf fehlende oder unzureichende Backups des Auftraggebers zurückzuführen ist.

### 15.3

Im Falle eines IT-Sicherheitsvorfalls (z. B. Datenleck, Hackerangriff) wird DI Christian Osterrieder-Schlick den Auftraggeber unverzüglich informieren und bei der Eindämmung sowie Meldung an Aufsichtsbehörden (z. B. Datenschutzbehörde) unterstützen, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.

## 16. Schlussbestimmungen

---



### 16.1

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Schriftform im Sinne dieser AGB ist auch durch E-Mail gewahrt.

### 16.2

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten.

### 16.3

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies weder die Gültigkeit der anderen Bestimmungen noch die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem erwünschten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

### 16.4

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des UGB ist oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für jeden dieser Fälle der Gerichtsstand Salzburg vereinbart. DI Christian Osterrieder-Schlick ist jedoch berechtigt, jeden für den Auftraggeber geltenden gesetzlichen Gerichtsstand zu wählen.

### 16.5

Information zur Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> erreichbar ist. DI Christian Osterrieder-Schlick ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

